

**Königliches Decret, welches die Officiere der westphälischen Armee,
die sich auf dem Marsche außerhalb des Königreichs befinden,
ermächtigt, ihren Frauen einen Theil ihres Gehalten anzuweisen.
Im Pallaste zu Cassel, am 30sten November 1808**

Wir Hieronymus Napoleon etc.

**haben, auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,
verordnet und verordnen:**

Art 1. Wenn ein Corps Westphälischer Truppen sich auf dem Marsche außerhalb des Königreichs befindet, so können die dazu gehörigen Officiere ihren Frauen einen Theil ihres Gehaltes anweisen

Art. 2. Unser Kriegszahlmeister ist ermächtigt, den Betrag dieser Anweisungen auszuzahlen, und zwar auf Vorzeigung der von den Officieren ausgestellten Vollmachten, die vom Verwaltungsrathe ihrer Corps, und dem Musterungs-Inspector der Division, in deren Umkreise der Aufenthaltsort der Frau sich befindet, als eingesehen bescheinigt seyn müssen.

Art. 3. Die Zahlungen sollen am Ende eines jeden Monats statt haben, und von dem Solde der Officiere, welche die Anweisung ausgestellt haben, abgerechnet werden.

Art. 4. Die Verwaltungsräthe müssen, bei ihrer Verantwortlichkeit, den Officieren den Abzug von dem machen, was sie monatlich ihren Frauen angewiesen haben. Sie sind verbunden, diese Vollmachten unmittelbar an die Musterungs-Inspectoren zu schicken, um sie an die Frauen der Officiere gelangen zu lassen.

Art. 5. Unsere Minister des Kriegswesens, des Innern und der Finanzen sind, ein jeder, insoweit es ihn angehet, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretär
und der auswärtigen Verhältnisse
Unterschrieben, Graf von Fürstenstein**